



Einladung

zur
**2. öffentliche Sitzung des Ausschusses für ÖPNV,
Energie und Klimaschutz des Landkreises Oberallgäu**

**am Montag, den 09.11.2020
um 14.00 Uhr bis vorauss. 17.00 Uhr,**
im Sitzungssaal der Sparkasse in Sonthofen
(3. OG, Eingang Westseite/Promenadestraße)

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Bericht über die Einführung einer Ringbuslinie im Gebiet der Alpsee Grünten Gemeinden
3. Auslaufende Liniengenehmigungen 2020 und Einführung neuer öffentlicher Dienstleistungsaufträge
4. Zukünftiger Umfang der Kooperationsförderung
5. Vorstellung und Empfehlung der Haushalte AOD 152 ÖPNV und AOD 153 Schülerbeförderung
6. Treibhausgasbilanz für das Landratsamt im Rahmen des Bündnis klimaneutrales Allgäu 2030, Beschlussfassung zum Schwerpunkt Mitarbeitermobilität
7. European-Energy-Award (eea) – Jahresbericht 2020
8. Kurzinfor zu Sachstand Überarbeitung des „Masterplans 100 % Klimaschutz“
9. Vorstellung und Empfehlung der Haushaltsansätze im Bereich Klimaschutz
10. Behandlung von Anträgen
11. Verschiedenes

Wegen der geltenden Abstandsregelungen ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Daher bitten wir Besucher ggf. um Anmeldung zur Sitzung.

Gemäß den aktuell geltenden Corona-Regelungen besteht Maskenpflicht sowohl im Gebäude der Sparkasse allgemein (Zugangsbereich) wie auch während der Sitzung am Platz.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 51-307

Einladung

zur
**2. öffentliche Sitzung des Ausschusses
für Soziales, Gesundheit, Familie, Bildung, Integration,
Kultur und Ehrenamt des Landkreises Oberallgäu**

**am Dienstag, den 10.11.2020
um 14.00 Uhr bis vorauss. 17.00 Uhr,**
im Sitzungssaal der Sparkasse Allgäu in Sonthofen
(3.OG, Eingang Promenadestraße, gegenüber
vom Dänischen Bettenlager)

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Kurzzeitpflegesituation im Landkreis Oberallgäu: Evaluationsbericht der Förderung & Ergebnisse Seniorenpolitischen Gesamtkonzept
3. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept: Sachstandsbericht 2020 & Jahresplanung 2021
- 3.1. Pflegestützpunkt im Landkreis Oberallgäu: Eckpunkte zum Aufbau - Beschluss
4. Haushalt - (Beschlüsse)
- 4.1. Sozialhilfe
- 4.2. Betreuung, Senioren und Schuldnerberatung
- 4.3. Amt für Migration
- 4.4. Jobcenter
- 4.5. Gleichstellungsstelle
- 4.6. Beauftragte für Migration und Integration
- 4.7. Bildungsregion: Zuschüsse für die Volkshochschulen - Beschluss
5. Verlängerung der Ehrenamtskarte 2019 - Beschluss
6. Heimatbuch für Grundschüler im Oberallgäu; Nachdruck für die kommenden Schuljahre - Beschluss
7. Freiwillige Leistungen des Landkreises für das überörtliche kulturelle Leben und die Kulturarbeit – Empfehlungen für das Haushaltsjahr 2020 – Beschluss
8. Behandlung von Anträgen
9. Verschiedenes

Wegen der begrenzten Anzahl der Besucherplätze, durch die geltenden Abstandsregelungen, bitten wir um Anmeldung zur Sitzung.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 51-308

**Bekanntmachung
der Gemeinde Ofterschwang**

Einbeziehungssatzung „Hüttenberg-West“;

**hier: - Aufstellungsbeschluss
- Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2020 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Hüttenberg-West“ beschlossen. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Hüttenberg-West“ mit Begründung in der Fassung vom 14.10.2020 wurde in der Gemeinderatssitzung am 14.10.2020 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet liegt im Westen des Ortsteiles „Hüttenberg“ in Ofterschwang und umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nrn. 2531/10 Teilfläche der Gemarkung Ofterschwang. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan (maßstabslos) dargestellt. Die naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsfläche befindet sich südlich des Geltungsbereiches auf der Fl. Nr. 2531/13, Gemarkung Ofterschwang.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der konkrete Zuschnitt der Fläche(n) im Laufe des Verfahrens noch ändern kann.

Der Entwurf der Satzung mit Begründung in der Fassung vom 14.10.2020 liegt in der Zeit **vom 11. November 2020 bis einschließlich 11. Dezember 2020** in der Gästeinformation in Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, im Bau- u. Ordnungsamt, I. Stock, Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 14.10.2020 auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem

Link www.hoernergruppe.de/buergerservice/ortsrecht/ofterschwang und dort unter der Rubrik „Einbeziehungssatzung Hüttenberg West“ sowie unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1 a BauGB entsprechend anzuwenden.

Der Satzung ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschluss-fassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Ofterschwang, den 29. Oktober 2020

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 51-304

**Bekanntmachung
der Gemeinde Ofterschwang**

**über das Inkrafttreten der Einbeziehungs-Satzung
„Tiefenberg-Nord“**

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.09.2020 die Einbeziehungssatzung „Tiefenberg-Nord“ in der Fassung vom 04.09.2020 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Die Ausgleichsfläche befindet sich auf einer Teilfläche des Grundstücks mit der Fl. Nr. 1723/2 der Gemarkung Bad Hindelang zwischen der Stadt Sonthofen und des Marktes Bad Hindelang direkt nördlich der Bundesstraße 308.

Diese Einbeziehungssatzung wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB kraft Bundesrecht keiner Genehmigung durch das Landratsamt Oberallgäu bedürfen.

Die Einbeziehungs-Satzung „Tiefenberg-Nord“ – bestehend aus der Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gästeinformation in Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock, sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die Einbeziehungssatzung „Tiefenberg-Nord“ mit Begründung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/buergerservice/ortsrecht/ofterschwang und dort unter der Rubrik „Einbeziehungssatzung Tiefenberg-Nord“ sowie unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de eingestellt und einschr.

II.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Einbeziehungssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung gegenüber der Gemeinde Ofterschwang geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ofterschwang, den 29.10.2020

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 51-303

